



Hier unser letztes Update für dieses Jahr:

- Zum Gebot der persönlichen Leistungserbringung
- Steuerfreiheit der Kryokonservierung
- Erstattung von Parkgebühren als steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Noch ein Ausblick auf 2023

Gebot der persönlichen Leistungserbringung

Es spricht gegen eine persönliche Leistungserbringung durch den Vertragsarzt, wenn die ausgestellten Rezepte nicht dessen Unterschrift tragen. Das Gebot der persönlichen Leistungserbringung gilt nicht nur für Behandlungen des an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes, sondern auch für die Rezeptausstellung durch den behandelnden Arzt (BSG, Urteil vom 20.03.2013 – B 6 KA 17/12 R), da ein Zusammenhang zwischen der Behandlung einerseits und der Rezeptausstellung andererseits besteht. Letztere folgt dem Behandlungsgeschehen.

SG München, Urteil vom 16.03.2022 – S 38 KA 300/19

Steuerfreie Heilbehandlung Kryokonservierung

Die isolierte Einlagerung eingefrorener Eizellen ist jedenfalls dann gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfrei, wenn sie im Rahmen eines therapeutischen Kontinuums mit einer Kryokonservierung erfolgt, bei dem die Einlagerung und Kryokonservierung zwar durch zwei unterschiedliche Unternehmer durchgeführt werden, für die aber dieselben Ärzte tätig sind.

Quelle: BFH, Beschluss vom 07.07.2022, V R 10/20

Erstattung von Parkgebühren als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt bei diesen zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits mit der gesetzlichen Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 EStG) abgegolten sind. Auch wenn die Erstattung von Parkkosten bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten ein pünktliches Erscheinen der Beschäftigten am Arbeitsplatz und damit einen reibungslosen Betriebsablauf begünstigen, so erfolgt die Übernahme der Parkkosten dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, sondern immer auch im Interesse der Arbeitnehmer, die diese Kosten anderenfalls zu tragen hätten.

In dem vorliegenden Entscheidungsfall wird vorrangig die Frage nach der Lohnsteuerpflicht von durch den Arbeitgeber erstatteten Beiträgen behandelt, die dem Arbeitnehmer selbst entstehen. Im Gegensatz hierzu ist die Parkplatzgestaltung nicht steuerpflichtig.

Daher gilt folgende Betrachtungsweise:

Parkplatz

- ➔ Parkplatzkostenerstattung

- = steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Parkplatzgestellung
- = nicht steuerbare Leistung
- = kein Verbrauch der 50 €-Freigrenze

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 27.10.2021, 14 K 239/18, EFG 2022, 877, rkr.

Noch ein Ausblick auf 2023

Wie bereits in unserem letzten Update erwähnt, werden der Grundfreibetrag sowie die Kind-bedingten Entlastungen steigen, ebenso der Sparerpauschbetrag. Der Entlastungsbetrag durch die sogenannte Gaspreisbremse soll für den Personenkreis, der noch Solidaritätszuschlag bezahlt, steuerpflichtig werden.

Steuerfreie Einzahlungsmöglichkeiten bei der betrieblichen Altersvorsorge werden erhöht, die private Vorsorge bei der sogenannten Basisversorgung soll bis zum Höchstbetrag zu 100% abzugsfähig werden. Eigentlich wäre hier ab 2023 nur ein 96%iger Abzug möglich gewesen.

Für Mietwohngebäude, die ab dem 01.07.2023 fertig gestellt werden, gilt künftig eine Abschreibung von 3% statt 2% auf den Gebäudewert.

Wir wünschen Ihnen eine friedvolle und gelassene (Vor-)Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quellen: IBG Ärzteberatung

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz